



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ausl. A 21/17

BESCHLUSS

In der Auslieferungssache

gegen

den ungarischen Staatsangehörigen G.,
geboren ...,
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen, ...

Beistand: Rechtsanwalt ...

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und den Richter am Landgericht **Dr. Kramer**

am 27. März 2018 beschlossen:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die nachstehenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Diese Fragen betreffen die Auslegung von Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26.02.2009 geänderten Fassung i.V.m. dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000 in der am 12.12.2007 in Straßburg angepassten Fassung. Insbesondere betreffen diese Fragen die Anwendung der vorstehend genannten Vorschriften in Bezug auf das vom Gerichtshof der Europäischen Union in der Entscheidung Aranyosi und Căldăraru (Urteil vom 05.04.2016, C-404/15 und C-659/15 PPU) vorgegebene Verfahren zur Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden:

1. Welche Bedeutung hat es im Rahmen der Auslegung der vorstehend genannten Vorschriften, wenn im Ausstellungsmitgliedstaat Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Inhaftierte in Bezug auf ihre Haftbedingungen bestehen?

a) Ist, wenn den vollstreckenden Justizbehörden Belege für die Existenz systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat vorliegen, unter Beachtung der vorstehend genannten Vorschriften eine der Zulässigkeit der Auslieferung entgegenstehende echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten für den Fall seiner Auslieferung schon dann auszuschließen, wenn solche Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen werden, ohne dass es einer weiteren Prüfung der konkreten Haftbedingungen bedarf?

b) Ist es hierfür von Bedeutung, wenn hinsichtlich dieser Rechtsschutzmöglichkeiten vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine Anhaltspunkte dafür gesehen wurden, dass sie Inhaftierten nicht realistische Perspektiven zur Verbesserung unangemessener Haftbedingungen bieten?

2. Falls nach der Beantwortung der Vorlagefrage zu 1. das Bestehen solcher Rechtsschutzmöglichkeiten für Inhaftierte ohne weitere Prüfung der konkreten Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden nicht geeignet ist, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten auszuschließen:

a) Sind die vorstehend genannten Vorschriften so auszulegen, dass sich die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden auf sämtliche Haftanstalten oder sonstige Vollzugseinrichtungen zu erstrecken hat, in die der Verfolgte möglicherweise aufgenommen werden könnte? Gilt dies auch für eine nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken erfolgende Inhaftierung in bestimmten Haftanstalten? Oder kann sich die Prüfung auf diejenige Haftanstalt beschränken, in die der Verfolgte nach den Angaben der Behörden des Ausstellungsmitgliedstaates wahrscheinlich und für die überwiegende Zeit aufgenommen werden soll?

b) Ist hierzu jeweils eine umfassende Prüfung der betreffenden Haftbedingungen erforderlich, die sowohl die Fläche des persönlichen Raumes pro Gefangenem ermittelt wie auch die sonstigen Bedingungen der Inhaftierung? Ist bei der Bewertung der so ermittelten Haftbedingungen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Entscheidung *Muršić v. Kroatien* (Urteil vom 30.10.2016, Nr. 7334/13) zugrunde zu legen?

3. Falls auch nach der Beantwortung der Vorlagefrage zu 2. eine Erstreckung der Prüfungspflichten der vollstreckenden Justizbehörden auf sämtliche in Betracht kommenden Haftanstalten zu bejahen ist:

a) Kann die Prüfung der Haftbedingungen jeder einzelnen in Betracht kommenden Haftanstalt durch die vollstreckenden Justizbehörden dadurch entbehrlich werden, dass seitens des Ausstellungsmitgliedstaats eine allgemeine Zusicherung erteilt wird, dass der Verfolgte keiner Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt werden wird?

b) Oder kann anstelle einer Prüfung der Haftbedingungen jeder einzelnen in Betracht kommenden Haftanstalt die Entscheidung der vollstreckenden Justizbehörden über die Zulässigkeit der Auslieferung unter die Bedingung gestellt werden, dass der Verfolgte keiner solchen Behandlung ausgesetzt wird?

4. Falls auch nach der Beantwortung der Vorlagefrage zu 3. die Erteilung von Zusicherungen und Bedingungen nicht geeignet ist, die Prüfung der Haftbedingungen jeder einzelnen in Betracht kommenden Haftanstalt im

Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden entbehrlich zu machen:

a) Ist die Prüfungspflicht der vollstreckenden Justizbehörden auch dann auf die Haftbedingungen in sämtlichen in Betracht kommenden Haftanstalten zu erstrecken, wenn seitens der Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats mitgeteilt wird, dass die Dauer der Inhaftierung des Verfolgten dort einen Zeitraum von bis drei Wochen nicht überschreiten wird, dies aber unter den Vorbehalt des Eintretens entgegenstehender Umstände gestellt wird?

b) Gilt dies auch dann, wenn für die vollstreckenden Justizbehörden nicht erkennbar ist, ob diese Angaben von der ausstellenden Justizbehörde erklärt wurden bzw. ob sie von einer der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats stammen, die auf eine Bitte der ausstellenden Justizbehörde um Unterstützung hin tätig geworden sind?

II. Es wird beantragt, das Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.

III. Das Verfahren über die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

GRÜNDE

I.

- [1] Der Antrag, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen dem in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Eilverfahren zu unterwerfen, wird wie folgt begründet: Die Vorlagefragen beziehen sich auf die Vorschriften zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dritten Teil, Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, hier auf die dortigen Regelungen in Kapitel 4 zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der auch der auf Grundlage von Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26.02.2009 geänderten Fassung

zugehörig ist. Nach Art. 107 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann ein Vorlageverfahren in Bezug auf diese Bestimmungen dem Eilverfahren unterworfen werden.

- [2] Die nach Art. 107 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorausgesetzte Dringlichkeit der Anwendung des Eilverfahrens ergibt sich aus den folgenden Umständen: Der Verfolgte wurde aufgrund des ursprünglichen Europäischen Haftbefehls des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 02.08.2017 am 23.11.2017 vorläufig festgenommen und befindet sich seither in Haft; seit dem 12.12.2017 wird die Auslieferungshaft vollstreckt aufgrund des Auslieferungshaftbefehls des Senats vom selben Tag, der aufgrund des weiteren Europäischen Haftbefehls des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 31.10.2017 ergangen ist. Die Berechtigung zur Inhaftierung hängt von der Entscheidung der Vorlagefragen ab: Sollte danach eine Erstreckung der Prüfungspflichten der vollstreckenden Justizbehörden auch auf die Haftbedingungen in anderen vorgesehenen Durchgangs- und möglichen weiteren Verlegungshaftanstalten zu bejahen sein und sollten demgegenüber die in den weiteren Vorlagefragen genannten Umstände nicht geeignet sein, eine anderweitig belegte echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der verfolgten Person für den Fall ihrer Auslieferung auszuschließen, so wäre die Auslieferung als unzulässig anzusehen und der Verfolgte wäre aus der Auslieferungshaft zu entlassen. Dieses Auslieferungshindernis wäre auch in anderen Auslieferungsverfahren betreffend die Republik Ungarn zu beachten, bei denen ebenfalls eine Inhaftierung nicht lediglich in solchen besonderen Haftanstalten vorgesehen ist, in denen abweichend vom sonstigen generellen Überbelegungszustand der Haftanstalten in diesem Mitgliedsstaat eine Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der verfolgten Person im Hinblick auf die dortigen Haftbedingungen auszuschließen ist. Nach Ansicht des Senats begründet dies eine besondere Dringlichkeit, die die Anwendung des Eilvorlageverfahrens gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs rechtfertigt.

II.

- [3] Dem Vorabentscheidungsersuchen liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:
- [4] 1. Das Amtsgericht Nyiregyháza hat mit Datum vom 31.10.2017 gegen den Verfolgten einen Europäischen Haftbefehl zum Aktenzeichen Szv. 1766/2017 erlassen. Es wird um die Festnahme und Auslieferung des Verfolgten zur Vollstreckung der gegen ihn mit dem Urteil des Amtsgerichts Nyiregyháza vom

14.09.2017 zum Aktenzeichen 14.B.1280/2016/19 verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten ersucht.

- [5] Das in Abwesenheit ergangene Urteil des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 14.09.2017 ist seit dem 12.10.2017 rechtskräftig. Ausweislich des Europäischen Haftbefehls vom 31.10.2017 ist die Verurteilung durch dieses Urteil wegen Körperverletzung (Gesetz C von 2012 § 164 Abs. 1 ungarisches Strafgesetzbuch (StGB)), Sachbeschädigung (Gesetz C von 2012 § 371 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) ungarisches StGB), Betrug in einem minderschweren Fall (Gesetz C von 2012 § 373 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. a) ungarisches StGB) und Einbruchsdiebstahls (Gesetz C von 2012 § 370 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. Abs. 3 Buchst. b) ba.) ungarisches StGB) erfolgt. Die Verurteilung erfolgte wegen dreier in Nyiregyháza begangener Straftaten: einer Tat der Sachbeschädigung und der Körperverletzung am 05.02.2016, einem Betrug in einem minderschweren Fall am 20.02.2016 und eines Einbruchsdiebstahls zwischen dem 13.07.2016 und dem 16.07.2016. Hinsichtlich der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Auslieferungshaftbefehl des Senats im Beschluss vom 19.12.2017 verwiesen.
- [6] 2. Gegen den Verfolgten wurde am 12.12.2017 durch das Amtsgericht Bremen aufgrund des Europäischen Haftbefehls vom 31.10.2017 eine Festhaltenordnung erlassen. Bei seiner richterlichen Vernehmung am selben Tag hat sich der Verfolgte mit seiner Auslieferung im vereinfachten Verfahren nicht einverstanden erklärt. Er befand sich zuvor bereits seit dem 23.11.2017 aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls des Senats vom 29.09.2017 in Auslieferungshaft, wobei dieser Auslieferungshaftbefehl auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 22.09.2017 ergangen war und auf einem vorangegangenen Europäischen Haftbefehl des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 02.08.2017 (Az. 14.B.1280/2016/15) beruhte. Dieser Europäische Haftbefehl vom 02.08.2017 war gerichtet auf eine Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der Taten, derentwegen der Verfolgte nachfolgend mit Urteil des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 14.09.2017 verurteilt wurde. Nach Rechtskraft dieses Urteils wurde der Europäische Haftbefehl vom 02.08.2017 am 16.10.2017 aufgehoben, was dem Senat erst am 12.12.2017 bekannt wurde.
- [7] 3. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 12.12.2017 hat der Senat mit Beschluss vom 19.12.2017 unter Aufhebung des vorangegangenen Auslieferungshaftbefehls des Senats vom 29.09.2017 die Auslieferungshaft gegen den Verfolgten unter Bezugnahme auf den Europäischen Haftbefehl des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 31.10.2017 angeordnet. Zur Begründung der Anordnung der Auslieferungshaft hat der Senat im Beschluss vom 19.12.2017 ausgeführt, dass die

Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn zum Zweck der Strafvollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint. Der Senat hat festgestellt, dass mit dem Vorliegen des Europäischen Haftbefehls des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 31.10.2017 den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG genügt wird und dass es keiner weiteren Auslieferungsunterlagen bedarf. Im Hinblick auf das nach den Angaben im Europäischen Haftbefehl vom 31.10.2017 bestehende Recht des Verfolgten auf ein neues Gerichtsverfahren in seiner Anwesenheit mit einer umfassenden Prüfung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs ist auch durch die in Abwesenheit erfolgte Verurteilung kein Auslieferungshindernis nach § 83 Abs. 3 IRG begründet. Die Auslieferungshaft ist nach den Feststellungen des Senats zudem erforderlich, da die Gefahr besteht, dass der Verfolgte sich dem Verfahren zu seiner Auslieferung an die Republik Ungarn entziehen wird, sowie auch verhältnismäßig. Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung unter dem Gesichtspunkt der Haftbedingungen in der Republik Ungarn hat der Senat im Beschluss vom 19.12.2017 ausgeführt, dass es noch der Einholung von Informationen bedarf, hinsichtlich derer der Senat davon ausgegangen ist, dass diese im Verlauf des weiteren Verfahrens übermittelt würden. Der Verfolgte befindet sich seither auf der Grundlage dieses Haftbefehls in Auslieferungshaft.

- [8] 4. Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am 12.12.2017 beantragt, die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 14.09.2017 für zulässig zu erklären. Der Verfolgte hatte bereits in Bezug auf den vorangegangenen Europäischen Haftbefehl des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 02.08.2017 mit Schriftsatz seines Beistands vom 05.12.2017 angeregt, das Auslieferungsverfahren auszusetzen und die Sache zu einem Vorabentscheidungsverfahren dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Mit Schriftsatz vom 18.12.2017 hat der Beistand des Verfolgten auch auf den neuen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 12.12.2017 hin beantragt, die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn abzulehnen, und im Übrigen die Anregung zur Aussetzung des Auslieferungsverfahrens bis zur Erwirkung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren wiederholt.
- [9] 5. Das Justizministerium von Ungarn hat mit Schreiben vom 20.09.2017 – noch in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl vom 02.08.2017 – erklärt, dass der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung an die Republik Ungarn zunächst für die Dauer des Übergabeverfahrens in der Hauptstädtischen Strafvollzugsanstalt Budapest aufgenommen und dann in die Landesstrafvollzugsanstalt Szombathely überstellt

werden würde. Zudem hat das Justizministerium von Ungarn in diesem Schreiben die Zusicherung erklärt, dass der Verfolgte auf Grund der beabsichtigten Inhaftierung in der Republik Ungarn keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt wird. Diese Garantieerklärung könne auch für den Fall der Verlegung in eine andere Haftanstalt zugesichert werden.

- [10] 6. Mit Verfügung vom 09.01.2018 hat der Senat ausgeführt, dass ein Strafvollzug in der avisierten Haftanstalt Szombathely nach den dem Senat vorliegenden Informationen unbedenklich sei. Im Hinblick darauf, dass nach dem Schreiben des Justizministeriums von Ungarn vom 20.09.2017 auch andere Vollzugsanstalten in Betracht kommen, hat der Senat auch in Bezug auf diese um die Mitteilung eingehender Informationen zu den dortigen Haftbedingungen gebeten. Der Senat hat dazu unter Bezugnahme auf die vom Europarat im Jahr 2006 beschlossenen Strafvollzugsgrundsätze sowie die „Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners“ der Vereinten Nationen von 2015 (Mandela-Regeln) die folgenden Fragen an die ungarischen Behörden gestellt:

„1. In welcher Haftanstalt wird der Betroffene für welche Zeiträume inhaftiert werden? Wie viele Haftplätze gibt es dort jeweils? Wie viele Gefangene sind dort tatsächlich inhaftiert?

2. Welche Haftbedingungen erwarten den Betroffenen in diesen Haftanstalten:

a. In welcher Form wird der Betroffene inhaftiert werden? Bestehen in der Haftanstalt Einzelzellen oder Mehrpersonenzellen? Im Fall von Mehrpersonenzellen wird um die Angabe der Personenzahl pro Haftzelle gebeten. Welche Größe haben die Haftzellen in qm? Wie viele Quadratmeter stehen jedem Häftling pro Zelle zur Verfügung?

b. Bestehen Bewegungsmöglichkeiten des Häftlings in der Zelle zwischen dem Mobiliar? Mit welchem Mobiliar sind die Zellen ausgestattet?

c. Wie ist die aktuelle Belegung der Zellen? Gibt es aktuell Überbelegungen? Falls ja, in welchem Rahmen bewegen sich die Überbelegungen?

d. Wie ist der Schlafplatz/wie sind die Schlafplätze in der Haftzelle ausgestattet? Steht jedem Häftling ein individueller Schlafplatz zu Verfügung? Hat jeder Häftling ein eigenes Bett und eine eigene Bettdecke?

e. Wie sind die Lichtverhältnisse in den Zellen? Gibt es Tageslichteinfall? Wie groß sind die Fenster? Wird der Tageslichteinfall durch die Gitter oder einen Sichtschutz vor den Fenstern behindert?

- f. Welche Belüftungsmöglichkeiten bestehen in den Zellen?
- g. Gibt es eine (angemessene) Beheizung in den Wintermonaten? Ist eine Heizung vorhanden?
- h. Wie ist die Toilettenbenutzung gestaltet? Ist eine Toilette in der Zelle? Ist diese Toilette räumlich vom Haftraum abgetrennt? Ist eine Benutzung unter Wahrung der Privatsphäre gewährleistet? Ist die Toilette auch nachts verfügbar? Mit wie vielen Häftlingen muss die Toilette geteilt werden? Wie sind die hygienischen Verhältnisse und die Sauberkeit der sanitären Anlagen?
- i. Besteht freier und jederzeitiger Zugang zu fließendem Wasser und Zugang zu warmen Wasser?
- j. Bestehen Dusch- und Waschmöglichkeiten? Wie oft können diese pro Woche genutzt werden?
- k. Wie sind Sauberkeit und Hygiene der Zellen und der sanitären Einrichtungen? Wie oft wird gereinigt?
- l. Bestehen Bewegungsmöglichkeiten im Freien? Wie sehen diese konkret aus? Bestehen diese Möglichkeiten täglich? Wie viele Minuten bestehen die Bewegungsmöglichkeiten?
- m. Besteht die Möglichkeit in den Zellen oder an anderen Orten zu rauchen?
- n. Wie sind die ärztliche Versorgung und Gesundheitsfürsorge gewährleistet? Bestehen Gesundheitsfürsorgeleistungen? Welche gibt es? Sind diese für jeden Häftling verfügbar?
- o. Wie viele Mahlzeiten gibt es? Wo werden diese eingenommen? Gibt es sauberes Trinkwasser? Werden die Mahlzeiten unter hygienischen Bedingungen zubereitet und ausgegeben?
- p. Gibt es Freizeitgestaltungsmöglichkeiten? Wenn ja, welche? Wie viele Gefangenen können diese nutzen?
- q. Gibt es eine Möglichkeit zu Außenkontakten? Wenn ja, in welcher Form und wie häufig?
- r. Gibt es eine Möglichkeit zur Religionsausübung? Wenn ja, in welcher Form und wie häufig?
- s. Wie ist der Vollzugsablauf gestaltet?
- t. Besteht die Möglichkeit zur Gefangenenarbeit? Wenn ja, in welcher Form und für wie viele Gefangene?

u. Gibt es Disziplinarmaßnahmen? Wenn ja, welche und unter welchen Voraussetzungen? Kann deren Anordnung durch Gerichte überprüft werden?

v. Gibt es Gewalt unter den Häftlingen und/oder durch das Vollzugspersonal? Wie wird dem begegnet? Wie werden Gefangene vor Gewalt durch Mitgefangene geschützt?

w. Werden Zwangsmittel und Waffen durch Vollzugsbedienstete angewendet? Wenn ja, in welchen Fällen?

x. Welche Bekleidung tragen die Häftlinge? Eigene oder Vollzugsbekleidung? Ist die Kleidung der jeweiligen Jahreszeit angepasst? Wie oft wird diese gewaschen? Falls es keine Vollzugsbekleidung gibt, woher beziehen die Gefangenen ihre Kleidung? Wie wird diese Bekleidung gereinigt und von wem?

3. Sind für den Betroffenen besondere Haftbedingungen vorgesehen? Wenn ja, welche und für welchen Zeitraum?

4. Gibt es im Ausstellungsmitgliedstaat nationale und/oder internationale Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Haftbedingungen, z.B. in Verbindung mit Besuchen in den Haftanstalten, die es ermöglichen, den aktuellen Stand der dortigen Haftbedingungen zu erfahren?

5. Welche Haftregime gibt es im Ausstellungsmitgliedstaat, (beispielsweise: offener, halboffener, geschlossener Vollzug, besonders gesicherte Haftplätze)? Wie unterscheiden sich diese voneinander?

6. Bestehen Möglichkeiten für die Gefangenen, die Bedingungen der Haft, die Gestaltung des Vollzuges, Anordnungen der Haftanstalt und ähnliches durch Gerichte überprüfen zu lassen und wie sind diese Möglichkeiten beschaffen? Welche Entscheidungsmöglichkeiten haben diese Gerichte?“

- [11] 7. Das Justizministerium von Ungarn hat daraufhin nicht diesen Fragenkatalog des Senats beantwortet, sondern durch ein Schreiben der Hauptabteilungsleiterin für Internationales Recht in Strafsachen vom 12.01.2018 lediglich darauf verwiesen, dass in der Republik Ungarn am 25.10.2016 Rechtsvorschriften verabschiedet worden sind, die Inhaftierten die Möglichkeiten von Beschwerden gegen ihre Haftbedingungen geben würden. Dies bezieht sich auf das ungarische Gesetz No. CX von 2016 zur Änderung bestimmter Gesetze in Strafsachen. Dieses Gesetz sehe auch eine sogenannte Reintegrationshaft vor, wonach Häftlinge noch vor vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe aus der Inhaftierung in einen Hausarrest überstellt werden könnten. Diese durch elektronische Überwachung beaufsichtigte Reintegrationshaft solle die soziale Wiedereingliederung erleichtern und sei auch

geeignet, die Belegung von Haftanstalten zu reduzieren. Zudem seien in der Republik Ungarn seit 2015 mehr als 1000 neue Haftplätze geschaffen worden, wodurch die Überbelegung habe reduziert werden können.

- [12] 8. Mit E-Mail-Schreiben vom 01.02.2018, gerichtet an die Generalstaatsanwaltschaft Bremen, hat ferner eine Beschäftigte des Justizministeriums von Ungarn mitgeteilt, dass der Verfolgte für einen Zeitraum von etwa ein bis drei Wochen in der Justizvollzugsanstalt in Budapest verbleiben würde, vorbehaltlich entgegenstehender Umstände. In dieser Zeit sollten einige nicht exakt vorherzubestimmende Maßnahmen ausgeführt werden, die sich offenbar auf die Durchführung der Auslieferung in den Justizvollzug in der Republik Ungarn beziehen.
- [13] 9. Der Senat hat auf diese Schreiben hin mit Verfügung vom 12.02.2018 nochmals um Auskünfte zu den Bedingungen der Inhaftierung in der Haftanstalt von Budapest gebeten sowie dazu, welche anderen Haftanstalten für eine Verlegung des Betroffenen in Betracht kommen und auf welcher tatsächlichen Grundlage die dortigen Haftbedingungen vom Senat überprüft werden können. Auf dieses Schreiben, mit welchem die ungarischen Behörden um die Hergabe der erbetenen Informationen bis zum 28.02.2018 gebeten wurden, hat der Senat keine weitere Antwort erhalten.
- [14] 10. Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen befürwortet weiterhin die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn (siehe deren Schreiben vom 15.01.2018, 24.01.2018 und 01.03.2018); der Beistand des Verfolgten hingegen beantragt weiterhin die Ablehnung der Zulässigkeit der Auslieferung.

III.

- [15] Der Senat hält die Beantwortung der Vorlagefragen für den Erlass seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn für erforderlich. Sie sind entscheidungserheblich, ohne dass einschlägige oder übertragbare Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ersichtlich oder die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig wäre, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bliebe (siehe zu diesem Maßstab EuGH, Urteil vom 06.10.1982, CILFIT – C-283/81, Slg. 1982, S. 3415, juris Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 28.01.2013 – 2 BvR 1561-1564/12, juris Rn. 178, BVerfGE 135, 155; Beschluss vom 19.12.2017 – 2 BvR 424/117, juris Rn. 49, NJW 2018, 686). Insbesondere sind die Vorlagefragen auch noch nicht durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru (siehe EuGH,

Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABI. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709) geklärt.

- [16] Die vom Senat zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn zur Vollstreckung der gegen ihn mit dem Urteil des Amtsgerichts Nyiregyháza vom 14.09.2017 zum Aktenzeichen 14.B.1280/2016/19 verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten hängt von einer Auslegung von Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26.02.2009 geänderten Fassung, nachfolgend: Rahmenbeschluss 2002/584) i.V.m. dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000 in der am 12.12.2007 in Straßburg angepassten Fassung (nachfolgend: Charta) ab. Vor einer Entscheidung über den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 12.12.2017, die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn für zulässig zu erklären, ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1, Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.
- [17] 1. Der Senat hat gemäß §§ 29, 32 des deutschen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23.12.1982 (nachfolgend: IRG) auf den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 12.12.2017 über die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn zu befinden. Nach § 29 Abs. 1 IRG entscheidet das Oberlandesgericht über die beantragte Zulässigkeit der Auslieferung, wenn sich der Verfolgte nicht mit der Auslieferung einverstanden erklärt hat. Die Entscheidung erfolgt gemäß § 32 IRG durch Beschluss.
- [18] Mit Ausnahme der mit diesem Vorlagebeschluss dem Europäischen Gerichtshof vorgelegten Fragen der Auslegung der in den Vorlagefragen genannten Vorschriften (zur Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen im Einzelnen siehe unter 2.) kann der Senat feststellen, dass die Voraussetzungen für die Zulässigerklärung der Auslieferung vorliegen und keine sonstigen Auslieferungshindernisse bestehen. Die Entscheidung des Senats über die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn hängt also von der Beantwortung der Vorlagefragen ab. Zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigerklärung der Auslieferung sowie zum Nichtbestehen sonstiger Auslieferungshindernisse kann zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Ausführungen im Auslieferungshaftbefehl des Senats im Beschluss vom 19.12.2017 verwiesen werden. Es haben sich gegenüber

den dortigen Ausführungen zur Zulässigkeit der Auslieferung keine veränderten Umstände ergeben. Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat zudem in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2017 die Erklärung abgegeben, keine Bewilligungshindernisse i.S.d. § 83b IRG geltend machen zu wollen. Die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse gegenüber der Auslieferung geltend machen zu wollen, unterliegt nach den §§ 79 Abs. 2, 29, 32 IRG im Rahmen der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung der Überprüfung durch das Gericht daraufhin, ob die Bewilligungsbehörde die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 83b IRG zutreffend beurteilt hat und sich bei Vorliegen von Bewilligungshindernissen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls bewusst war (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.12.2012 – 1 Ausl 56/12, juris Rn. 16, StV 2013, 315; OLG Hamm, Beschluss vom 07.05.2009 – (2) 4 Ausl A 12/07 (127/09), juris Rn. 22, NStZ-RR 2010, 209; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.03.2016 – 1 AK 109/15, juris Rn. 6; so auch die Rechtsprechung des Senats, siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 11.09.2013 – 2 Ausl. A 4/13; Beschluss vom 29.09.2016 – 1 Ausl. A 16/16). Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat zutreffend das Vorliegen eines überwiegenden Interesses des Verfolgten an einer Strafvollstreckung im Inland verneint, welches nach § 83b Abs. 2 IRG eine Ermessensentscheidung zur Geltendmachung eines Bewilligungshindernisses hätte erlauben können. Es wird die Auslieferung in das Heimatland des Verfolgten beantragt, in dem er bis vor kurzem (Januar 2017) noch gelebt hat. Die deutsche Sprache beherrscht er nicht; die Lebensgefährtin des Verfolgten hat ebenfalls keine Arbeit und kein Recht auf Sozialleistungen in Deutschland und das gemeinsame Kind lebt in der Republik Ungarn. Dass im vorliegenden Fall die Resozialisierungschancen des Verfolgten durch eine Inlandsvollstreckung erhöht werden könnten (vgl. hierzu als dem hier maßgeblichen Kriterium EuGH, Urteil vom 17.07.2008, Kozłowski – C-66/08, Slg. 2008, I-6041 = NJW 2008, 3201, juris Rn. 45), ist danach nicht festzustellen, so dass es an einem schutzwürdigen Interesse des Verfolgten an einer Strafvollstreckung im Inland fehlt.

- [19] 2. Entscheidungserheblich und im Hinblick auf die Beantwortung der Vorlagefragen ungeklärt ist für den Senat dagegen die Anwendung des § 73 S. 2 IRG, der auf Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union (nachfolgend: EUV) verweist, der wiederum eine Verweisung auf die Grundrechte der Charta enthält. Die Regelung des § 73 S. 2 IRG ist anzuwenden vor dem Hintergrund von Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584, dessen Umsetzung sie dient. Weitere Vorgaben ergeben sich aus den Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584. Aus diesem Grund legt

der Senat dem Europäischen Gerichtshof die obigen Vorlagefragen zur Auslegung der einschlägigen Regelungen der Art. 4 der Charta und Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 zur Vorabentscheidung vor. Im Einzelnen treffen diese Bestimmungen die folgenden Regelungen:

- [20] Nach § 73 S. 2 IRG ist die Leistung von Rechtshilfe im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Art. 6 EUV enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde. Diese Regelung setzt für den Bereich der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgabe aus Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 um, wonach der Rahmenbeschluss nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 EUV niedergelegt sind, zu achten. Die europarechtliche Vorgabe des Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 ist bei der Auslegung der mitgliedstaatlichen Bestimmung des § 73 S. 2 IRG zu beachten.
- [21] Mit Art. 6 Abs. 1 EUV erkennt die Union die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an; Art. 6 Abs. 3 EUV bestimmt zudem, dass die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind. Art. 4 der Charta bestimmt, wortgleich mit Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.
- [22] Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584 lässt es zu, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde nach dem Recht dieses Staates an eine der in dieser Vorschrift genannten Bedingungen geknüpft werden darf, wobei dies Fälle von Abwesenheitsurteilen (Art. 5 Nr. 1), die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung (Art. 5 Nr. 2) oder die Rücküberstellung von Staatsangehörigen des Vollstreckungsstaates oder in diesem wohnhafter Personen betrifft (Art. 5 Nr. 3). Im deutschen Recht sind die Art. 5 Nr. 1 und 3 umgesetzt in den §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 4 IRG. Weitere zulässige Bedingungen nennen der Rahmenbeschlusses 2002/584 und das IRG nicht.
- [23] Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 bestimmt, dass als ausstellende Justizbehörde die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedsstaates anzusehen ist, die nach dem Recht dieses Staates für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Eine weitere Zuständigkeit zentraler Behörden des Ausstellungsmitgliedsstaates ist lediglich nach den Maßgaben des Art. 7 des

Rahmenbeschlusses 2002/584 zulässig, soweit diese zentralen Behörden mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Haftbefehle sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betraut werden.

- [24] Der Europäische Gerichtshof hat zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/584 entschieden (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABI. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709), dass die vollstreckende Justizbehörde, sofern sie über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau prüfen muss, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die sich ein zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassener Haftbefehl richtet, aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung in diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt sein wird, falls sie ihm übergeben wird. Dabei muss die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um zusätzliche Informationen bitten, und Letztere muss diese Informationen, nachdem sie erforderlichenfalls die oder eine der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Sinne von Art. 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584 um Unterstützung ersucht hat, innerhalb der im Ersuchen gesetzten Frist übermitteln. Die vollstreckende Justizbehörde muss ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, bis sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Kann das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist.
- [25] Der Senat hat im vorliegenden Fall die ungarischen Behörden um zusätzliche Informationen gebeten und auch teilweise auf diese Bitte Antworten und Informationen erhalten, während teilweise die Bitten unbeantwortet geblieben sind. Ob die erhaltenen Angaben hinreichend sind, um im Rahmen der Anwendung des § 73 IRG auf der Grundlage der Auslegung von Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 und Art. 4 der Charta das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen, so dass die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Ungarn für zulässig zu erklären wäre, hängt von der Beantwortung der Vorlagefragen ab.

- [26] a. Entscheidungserheblich ist dabei zunächst die Vorlagefrage zu 1., die danach fragt, welche Bedeutung es im Rahmen der Auslegung der vorstehend genannten Vorschriften hat, wenn im Ausstellungsmitgliedstaat Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Inhaftierte in Bezug auf ihre Haftbedingungen bestehen. Unter Punkt 1.a) wird in dieser Vorlagefrage insbesondere danach gefragt, ob, wenn den vollstreckenden Justizbehörden Belege für die Existenz systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat vorliegen, unter Beachtung der vorstehend genannten Vorschriften eine der Zulässigkeit der Auslieferung entgegenstehende echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten für den Fall seiner Auslieferung schon dann auszuschließen ist, wenn solche Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen werden, ohne dass es einer weiteren Prüfung der konkreten Haftbedingungen bedarf. Weiter wird unter Punkt 1.b) in dieser Vorlagefrage danach gefragt, ob es hierfür von Bedeutung ist, wenn hinsichtlich dieser Rechtsschutzmöglichkeiten vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine Anhaltspunkte dafür gesehen wurden, dass sie Inhaftierten nicht realistische Perspektiven zur Verbesserung unangemessener Haftbedingungen bieten.
- [27] aa. Wie bereits Gegenstand eines Vorlageverfahrens zum Europäischen Gerichtshof war (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABI. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709), ist dem Senat das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen in der Republik Ungarn belegt (siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Vorlagebeschluss vom 23.07.2015 – 1 Ausl. A 3/15, juris Rn. 16 ff, NStZ-RR 2015, 322; Vorlagebeschluss vom 12.09.2016 – 1 Ausl. A 3/15, juris Rn. 17, NStZ 2017, 48; siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.05.2017 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 14; Beschluss vom 31.01.2018 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 22): Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 10.03.2015 (siehe EGMR, Urteil vom 10.03.2015, Varga u.a. v. Ungarn – Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13) es für erwiesen erachtet, dass der für Häftlinge in der Republik Ungarn verfügbare beschränkte Haftzellenraum, verstärkt durch andere ungünstige Umstände, eine erniedrigende Behandlung darstellte und im konkreten Fall eine Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK begründete (siehe EGMR, Varga u.a. v. Ungarn, a.a.O., §§ 91-92). Diese Feststellungen beruhen maßgeblich auf den Berichten des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of

Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT). In dessen letzten Bericht zu den Haftbedingungen in der Republik Ungarn vom 30.04.2013 wird von erheblichen Überbelegungsproblemen berichtet, wonach im Jahr 2013 insgesamt 18.120 Häftlingen die Gesamtzahl von 12.573 Haftplätzen gegenüberstand (siehe CPT/Inf (2014) 13, S. 19).

- [28] bb. Diese Feststellungen zu den Haftbedingungen in der Republik Ungarn im Allgemeinen, insbesondere zur Überbelegung, sind auch weiterhin nicht generell ausgeräumt und bestehen fort. Jüngere Berichte des CPT zu den Haftbedingungen in der Republik Ungarn im Allgemeinen liegen dem Senat nicht vor. Soweit in dem Schreiben des Justizministeriums von Ungarn vom 12.01.2018 weiter darauf verwiesen wurde, dass in der Republik Ungarn seit 2015 mehr als 1000 neue Haftplätze geschaffen worden seien, kann dies aus Sicht des Senats nicht genügen, um für den Verfolgten eine durch die allgemeine Überbelegung begründete echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen. Aus den oben zitierten Berichten des CPT ergibt sich, dass für das Jahr 2013 in der Republik Ungarn über 5500 Haftplätze fehlten, so dass der allgemeine Hinweis, dass 1000 zusätzliche Haftplätze geschaffen worden seien, nicht genügt für die Annahme, dass nunmehr das Problem der Überbelegung im Allgemeinen beseitigt worden sei (vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.05.2017 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 14; für eine ähnliche Konstellation auch OLG Hamm, Beschluss vom 30.11.2017 – 2 Ausl 81/17, juris Rn. 25). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Hinweises auf die Einführung der Möglichkeit einer sogenannten Reintegrationshaft im Strafvollzug in der Republik Ungarn: Dem Senat ist aus den ihm mitgeteilten Informationen nicht ersichtlich, dass und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Möglichkeit der Überstellung aus der Inhaftierung in einen Hausarrest seit ihrer Einführung im Jahr 2016 tatsächlich zu einer Reduzierung des Problems der Überbelegung in den Haftanstalten in der Republik Ungarn im Allgemeinen geführt hätte.
- [29] cc. Unter Beachtung der Vorgaben aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABl. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709) verfügt damit der Senat als vollstreckende Justizbehörde über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen. Folglich muss nach diesen Vorgaben der Senat konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die sich ein zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassener

Haftbefehl richtet, aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung in diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt sein wird, falls sie ihm übergeben wird. Die vorgenannten allgemeinen Angaben zur Schaffung neuer Haftplätze genügen dem Senat nicht, um das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Entscheidend kommt es damit darauf an, ob auf der Grundlage anderweitiger dem Senat verfügbarer Informationen oder Erklärungen diese Gefahr für den Verfolgten konkret ausgeschlossen werden kann.

- [30] Die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage zu 1. beruht dann darauf, dass im vorliegenden Fall das Justizministerium von Ungarn mit Schreiben vom 12.01.2018 darauf verwiesen hat, dass in der Republik Ungarn am 25.10.2016 Rechtsvorschriften verabschiedet worden sind, die Inhaftierten die Möglichkeiten von Beschwerden gegen ihre Haftbedingungen geben würden. Dies bezieht sich auf das Gesetz No. CX von 2016 zur Änderung bestimmter Gesetze in Strafsachen. Zu diesem neuen Gesetz hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die neuen Möglichkeiten von Inhaftierten zur Einlegung von Beschwerden gegen ihre Haftbedingungen nach ungarischem Recht nicht realistische Perspektiven zur Verbesserung unangemessener Haftbedingungen bieten und Inhaftierten eine Möglichkeit schaffen würden, diese Haftbedingungen in Einklang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK zu bringen (siehe EGMR, Urteil vom 14.11.2017, Domján v. Ungarn – Nr. 5433/17, § 22).
- [31] Aus Sicht des Senats hängt daher die Entscheidung im vorliegenden Fall vor diesem Hintergrund zunächst von der Beantwortung der Vorlagefrage zu 1. ab: Sofern nach der Beantwortung der Vorlagefrage zu 1.a) das Bestehen oder die Einführung solcher Rechtsschutzmöglichkeiten für Inhaftierte geeignet sein sollte, eine ansonsten für den Senat belegte echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten auszuschließen, wäre die beantragte Auslieferung für zulässig zu erklären, ohne dass es einer weiteren Prüfung der konkreten Haftbedingungen bedürfte. Insbesondere wäre hierzu auch nach der Beantwortung der Vorlagefrage zu 1.b) zu berücksichtigen, ob es hierfür von Bedeutung ist, wenn hinsichtlich dieser Rechtsschutzmöglichkeiten vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine Anhaltspunkte dafür gesehen wurden, dass sie Inhaftierten nicht realistische Perspektiven zur Verbesserung unangemessener Haftbedingungen bieten. Wenn dagegen die Vorlagefrage zu 1. dahingehend zu beantworten sein sollte, dass das Bestehen solcher Rechtsschutzmöglichkeiten eine Prüfung der konkreten Haftbedingungen nicht entbehrlich macht, dann käme es für die Entscheidung über

die Zulässigkeit der Auslieferung auf das Ergebnis dieser Prüfung an, wobei hierzu auch die Beantwortung der weiteren Vorlagefragen zu berücksichtigen wäre.

- [32] dd. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat sich der Europäische Gerichtshof nicht dazu geäußert, ob, wenn das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat in tatsächlicher Hinsicht belegt ist, eine ansonsten aufgrund dieser Mängel bestehende echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten durch die Bedingungen seiner Inhaftierung auszuschließen ist, sobald in dem betreffenden Mitgliedstaat besondere Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Inhaftierungsbedingungen geschaffen werden.
- [33] Sofern solche Rechtsschutzmöglichkeiten tatsächlich zu einer feststellbaren Verbesserung der Haftbedingungen geführt haben sollten, wäre dies zweifellos ein in diesem Zusammenhang zu berücksichtigender Umstand. Bei der bloßen Einführung neuer Rechtsschutzmöglichkeiten, deren Effektivität in der Praxis noch nicht belegt ist, erscheint dies hingegen aus Sicht des Senats zumindest zweifelhaft (ablehnend auch die Einschätzung des OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.05.2017 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 14; anders dagegen offenbar Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 03.01.2017 – Ausl 81/16, juris Rn. 42; siehe auch die Vorlagefrage 1.c. in der Vorlageentscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 08.02.2018 – Ausl 81/16; ferner OLG Rostock, Beschluss vom 04.12.2017 – 2 Ausl 38/17). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ohne die Einführung besonderer Rechtsschutzmöglichkeiten der betreffende Ausstellungsmitgliedstaat jeweils bereits aus Art. 4 der Charta verpflichtet war, Inhaftierte vor einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu schützen. Die zusätzliche Einführung von Rechtsschutzmöglichkeiten, deren Effektivität in der Praxis noch nicht belegt ist, wiederholt und konkretisiert insoweit mithin lediglich die grundsätzlich bereits existierende Grundrechtsbindung, deren Bestehen alleine offenbar dem Vorliegen unzumutbarer Haftbedingungen nicht Einhalt gebieten konnte (vgl. auch Hanseatisches OLG in Bremen, Vorlagebeschluss vom 23.07.2015 – 1 Ausl. A 3/15, juris Rn. 22, NStZ-RR 2015, 322).
- [34] Allerdings erscheint eine Klärungsbedürftigkeit für den Senat insbesondere im Hinblick auf den Umstand gegeben, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem neuen ungarischen Gesetz No. CX von 2016 zur Änderung bestimmter Gesetze in Strafsachen ausgeführt hat, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die neuen Möglichkeiten von Inhaftierten zur Einlegung von Beschwerden gegen ihre Haftbedingungen nach ungarischem Recht nicht realistische Perspektiven zur Verbesserung unangemessener Haftbedingungen bieten und Inhaftierten eine Möglichkeit schaffen würden, diese Haftbedingungen in Einklang mit

dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK zu bringen (siehe EGMR, Urteil vom 14.11.2017, Domján v. Ungarn – Nr. 5433/17, § 22). Dies könnte als ein Gesichtspunkt angesehen werden, aufgrund dessen auch die vollstreckenden Justizbehörden mit diesen neuen Rechtsschutzmöglichkeiten über den Effekt einer ohnehin schon bestehenden Grundrechtsbindung hinaus den Ausschluss einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten durch die Bedingungen seiner Inhaftierung anzunehmen gehalten sein könnten.

- [35] Dabei gibt der Senat allerdings zu bedenken, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner vorzitierten Entscheidung aus dem Vorhandensein der geänderten Rechtsvorschriften aus dem ungarischen Gesetz No. CX von 2016 zur Änderung bestimmter Gesetze in Strafsachen lediglich abgeleitet hat, dass Rechtssuchende nach dem Grundsatz der Subsidiarität zunächst den so eröffneten nationalen Rechtsweg beschreiten und erschöpfen müssten, bevor der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eröffnet ist (siehe EGMR, Domján v. Ungarn, a.a.O., § 35). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich dagegen ausdrücklich die Möglichkeit vorbehalten, dass nach einem erfolglosen Anrufen der nationalen Gerichte ungeachtet der Existenz der nach nationalem ungarischen Recht vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten für Inhaftierte doch noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden könnte (siehe EGMR, Domján v. Ungarn, a.a.O., § 37 f.). Dies legt nach Auffassung des Senats nahe, dass auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht gebieten müsste, schon durch die Einführung dieser besonderen Rechtsschutzmöglichkeiten das Bestehen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten durch die Bedingungen seiner Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat als ausgeschlossen anzusehen.
- [36] b. Sofern nach der Beantwortung der Vorlagefrage zu 1. das Bestehen besonderer Rechtsschutzmöglichkeiten für Inhaftierte ohne weitere Prüfung der konkreten Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden nicht geeignet ist, um eine aufgrund anderweitiger Informationen belegte echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten auszuschließen, kommt es für die Entscheidung des Senats sodann auf die Beantwortung der Vorlagefrage zu 2. an:
- [37] Die Vorlagefrage zu 2. fragt nach der Reichweite der Pflicht der vollstreckenden Justizbehörden zur Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat. Unter 2.a) fragt diese Vorlagefrage danach, ob Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 i.V.m. Art. 4 der Charta im Lichte der Entscheidung des Europäischen

Gerichtshofs in der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABl. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709) so auszulegen sind, dass sich die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden auf sämtliche Haftanstalten oder sonstige Vollzugseinrichtungen zu erstrecken hat, in die der Verfolgte möglicherweise aufgenommen werden könnte. Dabei wird insbesondere danach gefragt, ob dies auch für eine nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken erfolgende Inhaftierung in bestimmten Haftanstalten gilt oder ob sich die Prüfung auf diejenige Haftanstalt beschränken kann, in die der Verfolgte nach den Angaben der Behörden des Ausstellungsmitgliedstaates wahrscheinlich und für die überwiegende Zeit aufgenommen werden soll. Unter 2.b) fragt diese Vorlagefrage sodann weiter danach, ob hierzu jeweils eine umfassende Prüfung der betreffenden Haftbedingungen erforderlich ist, die sowohl die Fläche des persönlichen Raumes pro Gefangenem ermittelt wie auch die sonstigen Bedingungen der Inhaftierung, und ob bei der Bewertung der so ermittelten Haftbedingungen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Entscheidung Muršić v. Kroatien (Urteil vom 30.10.2016, Nr. 7334/13) zugrunde zu legen ist.

- [38] aa. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, verfügt der Senat als vollstreckende Justizbehörde über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen. Spezifisch für die Justizvollzugsanstalt in Szombathely, in der nach den dem Senat vorliegenden Informationen die Vollstreckung der gegen den Verfolgten verhängten Freiheitsstrafe erfolgen soll, kann aber das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten ausgeschlossen werden. Hinsichtlich dieser Haftanstalt geht der Senat nach den Angaben aus einem zur Akte gegebenen Schreiben des Justizministeriums von Ungarn vom 19.07.2017 davon aus, dass ein Vollzug dort unbedenklich ist: Diese erst im Jahr 2008 in Betrieb genommene Haftanstalt ist nach diesen Angaben nicht überbelegt und weist Bewegungsflächen von mindestens 5,4 qm pro Häftling in Gemeinschaftszellen auf; die Hafträume sind mit abgetrennten Toiletten und Waschmöglichkeiten ausgestattet, sind zu lüften und werden den Wetterverhältnissen entsprechend beheizt. Ferner ist die medizinische Versorgung gewährleistet und es werden Freizeit- und Bewegungsmöglichkeiten vorgehalten. Die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt in Szombathely wurden auch bereits in einer früheren Entscheidung des Senats als keinen Verstoß gegen das Verbot erniedrigender Behandlung begründend angesehen (so Hanseatisches

OLG in Bremen, Vorlagebeschluss vom 12.09.2016 – 1 Ausl A 3/15, juris Rn. 4, NStZ 2017, 48; siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.05.2017 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 14; Beschluss vom 15.02.2018 – Ausl 301 AR 135/17, juris Rn. 33).

- [39] bb. Nach dem Inhalt des Schreibens des Justizministeriums von Ungarn vom 20.09.2017 ist allerdings vorgesehen, dass der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung an die Republik Ungarn nicht unmittelbar in der Justizvollzugsanstalt Szombathely inhaftiert wird, sondern zunächst für die Dauer des Übergabeverfahrens in der Justizvollzugsanstalt Budapest inhaftiert sein wird. Zudem verweist das genannte Schreiben auf die Möglichkeit einer späteren Verlegung in andere Haftanstalten. Die Fragen des Senats nach den konkreten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Budapest sowie in anderen möglichen in Betracht kommenden Haftanstalten sind nicht beantwortet worden, so dass der Senat hinsichtlich dieser weiteren Haftanstalten auch nicht auf der Grundlage solcher konkreter Kenntnisse das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten ausschließen kann.
- [40] cc. Aus Sicht des Senats ist daher entsprechend der Vorlagefrage zu 2.a) zunächst klärungsbedürftig, ob in einer solchen Fallkonstellation wie der vorliegenden die Prüfungspflicht der vollstreckenden Justizbehörden hinsichtlich der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat auch auf solche Justizvollzugsanstalten zu erstrecken ist, die als Durchgangsanstalten bis zur Aufnahme des Verfolgten in die zur weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe vorgesehene Justizvollzugsanstalt vorgesehen sind, sowie auf solche Justizvollzugsanstalten, in die eine mögliche spätere Verlegung des Verfolgten in Betracht kommt. Sollte eine solche Erstreckung nicht anzunehmen sein, wäre die beantragte Auslieferung für zulässig zu erklären; bei Bejahung der Erstreckung der Prüfungspflichten wäre sie dagegen für unzulässig zu erklären, sofern sich nicht gegebenenfalls aus der Beantwortung einer der weiteren Vorlagefragen ergeben sollte, dass die weiteren dem Senat vorliegenden Informationen und Erklärungen genügen, um auch hinsichtlich dieser vorgesehenen Durchgangs- bzw. möglichen weiteren Verlegungsanstalten das Bestehen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten zu verneinen.
- [41] (1) Diese Frage ist in der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschluss 2002/584 i.V.m. Art. 4 der Charta noch nicht geklärt worden. Insbesondere enthält die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Aranyosi und Căldăraru (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABI. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709) keine unmittelbare Aussage dazu,

ob in Bezug auf die Prüfungspflicht der vollstreckenden Justizbehörden hinsichtlich der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat danach zu unterscheiden ist, ob in einer Durchgangsvollzugsanstalt gegebenenfalls eine nur vorübergehende Inhaftierung bis zur Aufnahme in einer anderen Haftanstalt vorgesehen ist, bzw. ob mögliche spätere Verlegungen in die Prüfung einzubeziehen sind.

- [42] (2) Der Senat hat bereits in einem weiteren früheren Vorlagebeschluss (siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Vorlagebeschluss vom 12.09.2016 – 1 Ausl A 3/15, juris Rn. 18 f., NStZ 2017, 48), auf den hin allerdings wegen der Rücknahme des Auslieferungsersuchens eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bisher nicht ergangen ist (siehe EuGH, Beschluss vom 15.11.2017, Aranyosi – C-496/16), die Auffassung vertreten, dass es der Klärung durch den Europäischen Gerichtshof bedarf, ob die Reichweite der Aufklärungspflichten der vollstreckenden Justizbehörden auch auf solche Justizvollzugsanstalten zu erstrecken ist, in die eine mögliche spätere Verlegung des Verfolgten in Betracht kommt. Ähnlich hat auch das OLG Celle die Haftbedingungen im Fall einer möglichen späteren Verlegung berücksichtigt (siehe OLG Celle, Beschluss vom 31.03.2017 – 2 AR (Ausl) 15/17, juris Rn. 32, StraFo 2017, 287; vgl. ferner die Vorlageentscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 08.02.2018 – Ausl 81/16, unter Ziff. III.2.c. der Gründe). Im Hinblick auf Durchgangsvollzugsanstalten, in denen nur eine vorübergehende Inhaftierung bis zur Aufnahme in einer anderen Haftanstalt vorgesehen ist, ist dagegen teilweise die Auffassung vertreten worden, dass es bei einer nur kurzen Dauer der Inhaftierung in der betreffenden Anstalt für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung auf die dortigen Haftbedingungen nicht ankomme (siehe OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2018 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 27; Beschluss vom 15.02.2018 – Ausl 301 AR 135/17, juris Rn. 25; anders dagegen, sobald ein Zeitraum von nur wenigen Tagen überschritten wird, OLG Hamm, Beschluss vom 30.11.2017 – 2 Ausl 81/17, juris Rn. 30; vgl. auch die Ausführungen in EGMR, Urteil vom 30.10.2016, Muršić v. Kroatien – Nr. 7334/13, § 130).
- [43] (3) Der Senat hält die Frage der Erstreckung der Prüfungspflicht der vollstreckenden Justizbehörden weiterhin für klärungsbedürftig, hier im Umfang der Vorlagefrage zu 2.a) in Bezug auf vorgesehene Durchgangs- und mögliche weitere Verlegungsanstalten.
- [44] Ist, wie im vorliegenden Fall, das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegt, dann kann dies eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten auch im Hinblick auf die Haftbedingungen in vorgesehenen Durchgangs- und möglichen

weiteren Verlegungsanstalten begründen, wenn nicht auf der Grundlage einer Prüfung der dortigen Haftbedingungen diese Gefahr auszuschließen ist. Dabei verkennt der Senat nicht, dass ein nur vorübergehender oder kürzerer Zeitraum der Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt zu Durchgangszwecken bis zur Übergabe an die für die eigentliche Strafvollstreckung vorgesehene Haftanstalt grundsätzlich auch die Eingriffsintensität insbesondere von beengten Haftbedingungen reduzieren kann (siehe BVerfG, Beschluss vom 22.03.2016 – 2 BvR 566/15, juris Rn. 27, NJW 2016, 1872; Beschluss vom 18.08.2017 – 2 BvR 424/17, juris Rn. 35). Andererseits spricht einiges dafür, dass auch in Bezug auf einen solchen nur vorübergehenden oder kürzeren Inhaftierungszeitraum eine Gesamtwürdigung der Haftbedingungen vorzunehmen ist, die von deren Ausgestaltung im Einzelfall abhängt. Besonders erschwerte Haftbedingungen könnten auch bei kürzeren Zeiträumen unzulässig erscheinen (siehe die Entscheidung des EGMR, Urteil vom 30.10.2016, Muršić v. Kroatien – Nr. 7334/13, § 131). Insgesamt würde es mithin auch insoweit einer umfassenden Aufklärung bedürfen. Bei Haftanstalten, in die der Verfolgte im Zuge des weiteren Strafvollzugs möglicherweise verlegt wird, ist schon nicht von einem vorübergehenden oder kürzeren Zeitraum der Inhaftierung auszugehen, so dass hier auch keine Reduzierung der Eingriffsintensität wie im Vergleich zu Inhaftierungen in Durchgangsanstalten anzunehmen ist. Insoweit besteht aus Sicht des Senats allerdings ein Klärungsbedürfnis, ob eine die Auslieferung hindernde echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten bereits dann nicht auszuschließen ist, wenn eine solche spätere Verlegung in Haftanstalten mit unzureichenden Haftbedingungen im Moment der Entscheidung über die Auslieferung lediglich möglich ist, ohne dass sie aber bereits konkret geplant wäre.

- [45] dd. Weiter ist in Bezug auf Punkt 2.b) dieser Vorlagefrage zunächst festzustellen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Rechtsprechung hinsichtlich der Maßstäbe der Überprüfung von Haftbedingungen unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung jüngst (siehe die Entscheidung des EGMR, Urteil vom 30.10.2016, Muršić v. Kroatien – Nr. 7334/13) wie folgt zusammengefasst hat: Aus einer Unterschreitung des persönlichen Raums von 3 qm pro Gefangenem in einem Gemeinschaftshaftraum folge die starke Vermutung einer Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK, die normalerweise nur widerlegt werden könne, wenn es sich lediglich um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums handle, ausreichende Bewegungsfreiheit und Aktivitäten außerhalb des Haftraums gewährleistet seien und die Strafe in einer geeigneten Haftanstalt vollzogen werde, wobei es keine die Haft

erschwerenden Bedingungen geben dürfe (vgl. EGMR, Muršić v. Kroatien, a.a.O., §§ 124-126, 130-138). Das Vorliegen weiterer Mängel der Haftbedingungen könne auch dann zur Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen, wenn einem Gefangenen mehr als 3 qm persönlicher Raum zustünde (vgl. EGMR, Muršić v. Kroatien, a.a.O., § 139).

- [46] Die Feststellung und Beurteilung dieser Kriterien erfordert eine umfassende Prüfung der betreffenden Haftbedingungen, die sowohl die Fläche des persönlichen Raumes pro Gefangenem ermittelt wie auch die sonstigen Bedingungen der Inhaftierung (vgl. zur Erforderlichkeit der Einholung von über die Haftraumgröße hinausgehenden Informationen auch BVerfG, Beschluss vom 22.03.2016 – 2 BvR 566/15, juris Rn. 39, NJW 2016, 1872). Einer solchen umfassenden Prüfung entspricht der vom Senat mit seiner Verfügung vom 09.01.2018 verwendete Fragenkatalog.
- [47] Das Bundesverfassungsgericht (siehe BVerfG, Beschluss vom 19.12.2017 – 2 BvR 424/17, juris Rn. 50 f., NJW 2018, 686) hat allerdings darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof bisher nicht klargestellt hat, ob der Anwendung des Europäischen Haftbefehls und der dabei vorzunehmenden Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden eine vollständige Übertragung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugrunde zu legen ist. Nicht geklärt sei insbesondere, ob sich aus Art. 52 Abs. 3 der Charta ergebe, dass die Reichweite von Art. 4 der Charta durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK abschließend geklärt sei. Hieraus hat das Bundesverfassungsgericht, wenn es sich hierbei wie vorliegend um entscheidungserhebliche Fragen handelt, das grundsätzliche Bestehen einer Pflicht der Oberlandesgerichte zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof begründet (siehe BVerfG, a.a.O., juris Rn. 49). Dem kommt der Senat mit dieser Vorlageentscheidung nach, mit der unter Punkt 2.b) dieser Vorlagefrage zunächst nach dem Umfang der zu prüfenden Kriterien der Haftbedingungen gefragt wird und sodann weiter danach, ob bei der Bewertung der so zu ermittelnden Haftbedingungen insbesondere wegen Art. 52 Abs. 3 der Charta die vorgenannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zugrunde zu legen ist (siehe auch bereits die Vorlageentscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 08.02.2018 – Ausl 81/16; das OLG Karlsruhe hat dagegen eine Vorlage nicht für erforderlich erachtet, da dort die Entscheidung über die Zulässigkeit unter die Maßgabe der Einhaltung bestimmter Mindestbedingungen der Inhaftierung gestellt wurde, siehe OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.02.2018 – Ausl 301 AR 135/17, juris Rn. 33).

- [48] c. Falls die Vorlagefrage zu 2. jedenfalls hinsichtlich der Erstreckung der Prüfungspflicht der vollstreckenden Justizbehörden auf vorgesehene Durchgangs- und sämtliche weitere in Betracht kommenden Haftanstalten bejaht wird, kommt es für die Entscheidung des Senats sodann weiter auf die Beantwortung der Vorlagefrage zu 3. an, die die Frage der Einholung von Zusicherungen des Ausstellungsstaates betrifft bzw. die Möglichkeit, eine Auslieferung nur unter der Maßgabe für zulässig zu erklären, dass die verfolgte Person durch die Bedingungen ihrer Inhaftierung nicht einer verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wird. Dem Europäischen Gerichtshof wird unter Punkt 3.a) dieser Vorlagefrage hier die Frage vorgelegt, ob, wenn den vollstreckenden Justizbehörden das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegt ist, statt durch eine Prüfung der konkreten Haftbedingungen eine der Zulässigkeit der Auslieferung entgegenstehende echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der verfolgten Person für den Fall ihrer Auslieferung auch dadurch ausgeschlossen werden kann, dass seitens des Ausstellungsmitgliedstaat eine allgemeine Zusicherung erteilt wird, dass die verfolgte Person einer solchen Behandlung nicht ausgesetzt werden wird. Unter Punkt 3.b) dieser Vorlagefrage wird weiter gefragt, ob anstelle einer Prüfung der Haftbedingungen jeder einzelnen in Betracht kommenden Haftanstalt die Entscheidung der vollstreckenden Justizbehörden über die Zulässigkeit der Auslieferung auch unter die Bedingung gestellt werden kann, dass der Verfolgte keiner solchen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird.
- [49] aa. Im vorliegenden Fall liegt eine allgemeine Zusicherung des Justizministeriums von Ungarn mit Schreiben vom 20.09.2017 vor, dass der Verfolgte auf Grund der beabsichtigten Inhaftierung in der Republik Ungarn keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt wird. Zudem könnte – sofern diese rechtliche Möglichkeit auch nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 bestehen sollte – eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung unter eine entsprechende Maßgabe gestellt werden.
- [50] bb. Damit hängt die Entscheidung im vorliegenden Fall – sofern nach der Beantwortung der Vorlagefragen zu 1. und 2. das Bestehen von Rechtsschutzmöglichkeiten für Inhaftierte noch nicht der Annahme einer Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten entgegenstehen sollte und sofern der Ausschluss einer solchen Gefahr auch in Bezug auf vorgesehene Durchgangs- und sämtliche weitere in Betracht kommenden Haftanstalten zu prüfen ist – von der Beantwortung der Vorlagefrage zu 3. ab: Sofern

eine solche Zusicherung bzw. eine entsprechende Bedingung bzw. Maßgabe in der Zulässigkeitsentscheidung geeignet sein sollte, eine ansonsten für den Senat belegte echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten auszuschließen, wäre die beantragte Auslieferung für zulässig zu erklären. Widrigenfalls wäre sie dagegen für unzulässig zu erklären, sofern sich nicht gegebenenfalls aus der Beantwortung der weiteren Vorlagefrage zu 4. ergeben sollte, dass die weiteren dem Senat vorliegenden Informationen genügen, um das Bestehen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten zu verneinen.

- [51] cc. Das Instrument von völkerrechtlich bindenden Zusicherungen des ersuchenden Staates bzw. die Bewilligung einer Auslieferung unter Bedingungen bzw. Maßgaben zählt zu den herkömmlich üblichen Vorgehensweisen im internationalen Auslieferungsverkehr (siehe BVerfG, Beschluss vom 09.03.2016 – 2 BvR 348/16, juris Rn. 10; Beschluss vom 17.05.2017 – 2 BvR 893/17, juris Rn. 30, NStZ-RR 2017, 226; siehe auch Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 28.09.2017 – 1 Ausl A 13/17, juris Rn. 21). Im Bereich des Rahmenbeschlusses 2002/584 sehen dessen Regelungen allerdings weder Zusicherungen im Allgemeinen vor noch Maßgaben, die auf die Einhaltung bestimmter Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat bezogen wären. Vielmehr enthält Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584 eine Aufzählung von Bedingungen, an welche die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde geknüpft werden darf; die Einhaltung bestimmter Haftbedingungen ist dort nicht genannt.
- [52] Inwieweit insbesondere Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 i.V.m. Art. 4 der Charta – gegebenenfalls als minder schweres Mittel im Vergleich zu der nach diesen Vorschriften zulässigen Versagung der Auslieferung – die Berücksichtigung von Zusicherungen des ersuchenden Staates bzw. die Bestimmung von Maßgaben für die Entscheidung über die Zulässigkeit gestattet, um damit eine aufgrund anderweitiger Informationen belegte echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten auszuschließen, ist bislang in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus Sicht des Senats nicht geklärt. Zwar haben sich die Vorlagefragen zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Aranyosi und Căldăraru (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABI. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709) auch auf die Zulässigkeit von Zusicherungen bezogen. Der Tenor und die Entscheidungsgründe der Entscheidung selbst gehen aber in der Beschreibung der vom Europäischen Gerichtshof den vollstreckenden Justizbehörden vorgegebenen Vorgehensweise bei Vorliegen einer belegten echten Gefahr

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten nicht ausdrücklich hierauf ein.

- [53] Der Senat hat in der Vergangenheit aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Aranyosi und Căldăraru abgeleitet, dass, da die Möglichkeit von entsprechenden Zusicherungen und Maßgaben in Bezug auf die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat wie beschrieben vom Europäischen Gerichtshof selbst nicht ausdrücklich angesprochen wurde, es bei der Position nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584 verbleiben müsse, die eine Zulässigkeit entsprechender Zusicherungen und Maßgaben nicht vorsehen. Maßgeblich sollten nach der Auffassung des Senats daher anstelle der Abgabe solcher rechtlich bindenden Zusagen stattdessen allenfalls tatsächliche Erklärungen seitens der ausstellenden Behörde oder gegebenenfalls aus anderen verlässlichen Quellen sein, denen konkrete und belastbare Angaben bzw. Informationen zu den Bedingungen der Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat zu entnehmen sind. Dies entspricht den vom Senat bereits in seinem früheren Vorlagebeschluss vom 23.07.2015 geäußerten Zweifeln (siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Vorlagebeschluss vom 23.07.2015 – 1 Ausl. A 3/15, juris Rn. 22, NStZ-RR 2015, 322; siehe auch Beschluss vom 28.09.2017 – 1 Ausl A 13/17, juris Rn. 21). Insbesondere würde sich, sofern das Instrument von Zusicherungen auch im Bereich der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/584 zur Anwendung kommen sollte, auch die Frage stellen, welche Behörde für die Abgabe solcher Erklärungen nach innerstaatlichem Recht zuständig wäre, was aus der Perspektive der vollstreckenden Justizbehörden nicht ohne Zweifel zu beurteilen sein dürfte, siehe hierzu die Ausführungen des Senats im vorgenannten Vorlagebeschluss vom 23.07.2015 (siehe Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O., juris Rn. 23-28).
- [54] Der Senat stellt aber fest, dass zu diesem Punkt Uneinigkeit hinsichtlich des Verständnisses der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht und dass andere Oberlandesgerichte teilweise ihren Entscheidungen das Vorliegen derartiger Zusicherungen zugrunde legen (siehe OLG Dresden, Beschluss vom 13.07.2015 – Ausl 98/15, juris Rn. 29 f., NStZ-RR 2016, 30 (Ls.); OLG Hamm, Beschluss vom 01.12.2015 – III-2 Ausl 131/15, juris Rn. 25; OLG Köln, Beschluss vom 22.11.2017 – 6 AuslA 125/17, juris Rn. 22; vgl. ferner OLG Bamberg, Beschluss vom 22.12.2017 – 1 Ws 508/17, juris Rn. 18; aufgrund des Fehlens der Erteilung einer entsprechenden Zusicherung wurde die Unzulässigkeit der Auslieferung festgestellt in den Entscheidungen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.05.2017 – Ausl 301 AR 54/17, juris Rn. 14; OLG München, Beschluss vom 09.01.2018 – 1 AR 319/17, juris Rn. 25 f.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.07.2017 – 2 Ausl AR 14/17,

juris Rn. 11, StraFO 2017, 291; vgl. ferner die Vorlageentscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 08.02.2018 – Ausl 81/16, unter Ziff. III.2.a. der Gründe) oder aber die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung unter entsprechende Maßgaben stellen (siehe OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2018 – Ausl 301 AR 54/17, juris (Tenor zu 2.); OLG Köln, Beschluss vom 22.11.2017 – 6 AuslA 125/17, juris Rn. 21). Vor diesem Hintergrund muss der Senat davon ausgehen, dass hinsichtlich der Vorlagefrage zu 3. in den Punkten 3.a) und 3.b), deren Beantwortung selbst bisher nicht ausdrücklich Gegenstand einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof war, auch nicht von einer Offenkundigkeit der richtigen Anwendung des Unionsrechts ausgegangen werden kann, die für vernünftige Zweifel keinerlei Raum mehr ließe (vgl. zu diesem Maßstab EuGH, Urteil vom 06.10.1982, CILFIT – C-283/81, Slg. 1982, S. 3415, juris Rn. 21, sowie die weitere eingangs zitierte Rechtsprechung). Das Unionsrecht wird, wie die vorstehenden Rechtsprechungsnachweise belegen, nicht einmal von den zuständigen Gerichten desselben Mitgliedsstaates einheitlich angewandt. Dies belegt die Notwendigkeit der Vorabentscheidung auch zu dieser Frage.

- [55] d. Sofern die Vorlagefrage zu 3. dahingehend beantwortet wird, dass die Erteilung von Zusicherungen und Bedingungen nicht geeignet ist, die Prüfung der Haftbedingungen jeder einzelnen in Betracht kommenden Haftanstalt im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden entbehrlich zu machen, kommt es für die Entscheidung des Senats sodann zuletzt auf die Beantwortung der Vorlagefrage zu 4. an: Unter Punkt 4.a) dieser Vorlagefrage wird gefragt, ob die Prüfungspflicht der vollstreckenden Justizbehörden auch dann auf die Haftbedingungen in sämtlichen in Betracht kommenden Haftanstalten zu erstrecken ist, wenn seitens der Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats mitgeteilt wird, dass die Dauer der Inhaftierung des Verfolgten dort einen Zeitraum von bis drei Wochen nicht überschreiten wird, dies aber unter den Vorbehalt des Eintretens entgegenstehender Umstände gestellt wird. Punkt 4.b) dieser Vorlagefrage fragt ergänzend, ob dies auch dann gilt, wenn für die vollstreckenden Justizbehörden nicht erkennbar ist, ob diese Angaben von der ausstellenden Justizbehörde erklärt wurden bzw. ob sie von einer der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats stammen, die auf eine Bitte der ausstellenden Justizbehörde um Unterstützung hin tätig geworden sind.
- [56] aa. Diese Frage ist für den Senat entscheidungserheblich im Hinblick auf die Angaben aus der E-Mail aus dem Justizministerium von Ungarn vom 01.02.2018, in der mitgeteilt wurde, dass der Verfolgte vorbehaltlich entgegenstehender Umstände für einen Zeitraum von etwa ein bis drei Wochen in der Justizvollzugsanstalt in

Budapest verbleiben werde. Sofern nach der Beantwortung der ersten drei Vorlagefragen jedenfalls auch die Haftbedingungen in Durchgangshaftanstalten durch die vollstreckenden Justizbehörden zu prüfen sein sollten, ohne dass das Vorhandensein besonderer Rechtsschutzmöglichkeiten oder die Erklärung von Zusicherungen oder Bedingungen geeignet wären, eine durch anderweitig belegte systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat begründete echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der verfolgten Person auszuschließen, könnte diese Gefahr zuletzt doch auszuschließen sein, wenn Angaben wie diejenige in der E-Mail vom 01.02.2018 insoweit als hinreichend anzusehen sein sollten.

- [57] bb. Diese Frage, die bisher in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht behandelt wurde, erscheint dem Senat aus den nachstehenden Gründen zweifelhaft und klärungsbedürftig.
- [58] Dies gilt zunächst betreffend den Punkt 4.a) dieser Vorlagefrage im Hinblick darauf, dass die Angaben im Schreiben vom 01.02.2018 zur Dauer der Inhaftierung des Verfolgten in der Justizvollzugsanstalt in Budapest unter den Vorbehalt entgegenstehender Umstände gestellt wurden. Der Senat hat Zweifel, ob es überhaupt möglich sein kann, auf dieser Grundlage mit hinreichender Sicherheit eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen, ohne dass eine weitere Prüfung der Haftbedingungen in dieser Haftanstalt vorzunehmen ist. Grundsätzlich erkennt der Senat an, wie bereits ausgeführt wurde, dass sich die Intensität eines Eingriffs dadurch verringern kann, dass dessen Dauer begrenzt ist. Dass die vorgesehene Dauer unter den Vorbehalt entgegenstehender Umstände gestellt wurde, könnte aber dazu führen, dass hier letztlich die Möglichkeit eines längeren Aufenthaltes nicht ausgeschlossen ist, so dass bei entsprechenden schlechten Haftbedingungen auch weiterhin von einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszugehen sein könnte. Es ist somit eine Frage der Auslegung des Begriffs der echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne der Anwendung von Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 i.V.m. Art. 4 der Charta, ob das Vorliegen einer solchen echten Gefahr schon bei der bloßen Möglichkeit einer über die vorgesehene Dauer hinausgehenden Inhaftierung in der Durchgangshaftanstalt bestehen kann, bei der mangels Kenntnis von den spezifischen dortigen Haftbedingungen der Senat grundsätzlich nicht sicher annehmen kann, dass dort die ansonsten systemisch oder allgemein vorliegenden Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat nicht gegeben sind.
- [59] Schließlich sieht der Senat, wie mit Punkt 4.b) der Vorlagefrage angesprochen, auch Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage des Verfahrens und der Zuständigkeit. Der

Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung Aranyosi und Căldăraru (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru – C-404/15 und C-659/15 PPU, ABl. EU 2016, Nr. C 211, 21-22 (Ls.) = NJW 2016, 1709) darauf abgestellt, dass im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch die vollstreckenden Justizbehörden die nach Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 zuständige ausstellende Justizbehörde um zusätzliche Informationen zu bitten ist und dass diese die betreffenden Informationen zu übermitteln hat, nachdem sie erforderlichenfalls die oder eine der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Sinne von Art. 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584 um Unterstützung ersucht hat (siehe EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Aranyosi und Căldăraru, a.a.O.). Aus Sicht des Senats wirft der vorliegende Fall die Zweifelsfrage auf, ob auch solche Informationen durch die vollstreckenden Justizbehörden berücksichtigt werden können, die nicht erkennen lassen, dass sie von der ausstellenden Justizbehörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 stammen oder dass sie von der ausstellenden Justizbehörde erbeten wurden. Grundsätzlich ist aus Sicht des Senats für die vollstreckenden Justizbehörden schon aus praktischen Gründen eine nur begrenzte Möglichkeit der Überprüfung der internen Zuständigkeitsverteilung im ausstellenden Mitgliedstaat anzunehmen. Gleichzeitig könnte aber bezweifelt werden, ob ohne einen Nachweis der Zuständigkeit der betreffenden Behörde des ausstellenden Mitgliedstaats für die Abgabe von Erklärungen zu den Haftbedingungen die vollstreckende Justizbehörde das Vorliegen einer hinreichend verlässlichen Grundlage dafür bejahen kann, um für den Verfolgten eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen. Dies legt es nahe, dass nur Angaben der ausstellenden Justizbehörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584, die Herrin des Haftbefehls ist, genügen können, oder zumindest solche Angaben der zentralen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats, die erkennbar auf eine Bitte der ausstellenden Justizbehörde um Unterstützung hin tätig geworden sind.

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Dr. Kramer